



VERWALTUNGSGERICHT MINDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

1 K 3552/06.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Walliczek und andere, Kampstraße 27,
32423 Minden, Gz.: Wa.854.11.06.ha,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, - Referat
431 Dortmund -, Huckarderstraße 91, 44147 Dortmund, Gz.: 5224872-438,

Beklagte,

wegen Asylrechts (Irak)

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden

auf die mündliche Verhandlung vom 20. März 2007

durch

die Richterin am Verwaltungsgericht J u n k e r k a l e f e l d als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin ist irakische Staatsangehörige und yezidischer Religionszugehörigkeit. Sie reiste Ende Juli 2001 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 06.08.2001 einen Asylantrag. Bei ihrer Anhörung am 22.08.2001 gab sie an, ihr Vater sei vor einer Parteisitzung geflohen.

Mit Bescheid vom 16.10.2001 stellte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, jetzt Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt), fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bzgl. des Irak vorliegen. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte wurde abgelehnt. Dem lag im Wesentlichen die Annahme zu Grunde, dass der Klägerin auf Grund der Asylantragstellung und des illegalen Auslandsaufenthaltes bei einer Rückkehr in den Irak eine politische Verfolgung drohe.

Nach Anhörung der Klägerin mit Schreiben vom 13.09.2006 widerrief das Bundesamt mit Bescheid vom 06.11.2006 die Feststellung gemäß § 51 Abs. 1 AuslG. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen.

Die Klägerin hat gegen den am 22.11.2006 zugestellten Bescheid am 28.11.2006 Klage erhoben, die sie wie folgt begründet: Die Widerrufsvoraussetzungen lägen nicht vor, weil sie subsidiär nach Art. 15c RL 2004/83/EG schutzberechtigt sei. Ihr drohe als Yezidin eine Verfolgung im Irak, der Nordirak stehe ihr als interne Fluchtalternative nicht zur Verfügung.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 06.11.2006 zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen,

hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen von Art. 15c RL 2004/83/EG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 14.12.2006 ist das Verfahren der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen worden. Der Klägerin ist mit Beschluss vom 20.02.2007 Prozesskostenhilfe bewilligt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten (2 Hefter) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet. Der angefochtene Bescheid der Beklagten ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten.

Die Beklagte hat die Feststellung, dass für die Klägerin die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Irak vorliegen, zu Recht widerrufen und festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht gegeben sind.

I. Die Voraussetzungen für einen Widerruf gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG liegen vor. § 73 Abs. 2a AsylVfG ist hier nicht anwendbar. Bei der Prüfungs- und Mitteilungspflicht des § 73 Abs. 2a Satz 1 und Satz 2 AsylVfG, an die die nach § 73 Abs. 2a Satz 3 AsylVfG zu treffende Ermessensentscheidung anknüpft, handelt es sich mangels einer Übergangsvorschrift um einen zukunftsgerichteten Auftrag an das Bundesamt. Die Frist für die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Aufhebungsentscheidung nach § 73 AsylVfG vorliegen, endet frühestens am 31.12.2007, und zwar unabhängig davon, ob die Widerrufsentscheidung vor oder nach dem 01.01.2005 ergangen ist. Im Übrigen kann sich der betroffene Ausländer nicht im Sinne eines subjektiv-öffentlichen Rechts auf einen Verstoß gegen die in § 73 Abs. 2a AsylVfG festgelegte Prüfungspflicht berufen.

Vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 20.03.2007 – 1 C 21.06 -, 1 C 34.06 – und 1 C 38.06 -; OVG NRW, Urteil vom 04.04.2006 – 9 A 3590/05.A -; Beschlüsse vom 11.04.2006 - 9 A 779/06.A und vom 14.04.2005 – 13 A 654/05.A -; Bayerischer VGH, Urteil vom 10.05.2005 – 23 B 05.30217 -; Beschluss vom 25.04.2005 – 21 ZB 05.30260 -; VGH Hessen, Beschluss vom 10.05.2005 – 7 UZ 810/05.A -, Asylmagazin 2005, S. 29; VG Karlsruhe, Urteil vom 12.07.2005 - A 11 K 10245/05 -.

Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen, also ins-

besondere dann, wenn die Gefahr politischer Verfolgung im Herkunftsstaat nicht mehr besteht. Dies ist dann der Fall, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich entscheidungserheblich verändert haben, sodass eine Verfolgungsgefahr nicht mehr besteht. Dabei ist allerdings auch unter Beachtung der „Beendigungs-“ oder „Wegfall-der-Umstände-Klausel“ in Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK; BGBl. II 1953, 559) nur darauf abzustellen, ob nunmehr eine hinreichende Sicherheit vor einer für die Asylanerkennung allein maßgeblich gewesenen politischen Verfolgung besteht. Vor sonstigen, insbesondere allgemeinen Gefahren ist nicht asyl-, sondern ausländer- bzw. aufenthaltsrechtliche Schutz zu gewähren. Dementsprechend ist die Frage, ob dem Ausländer wegen allgemeiner Gefahren im Herkunftsstaat eine Rückkehr unzumutbar ist, beim Widerruf der Anerkennungsentscheidung nicht zu prüfen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 01.11.2005 – 1 C 21.04 -; OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 18.05.2006 – 1 LB 117/05 -; OVG NRW, Beschluss vom 01.03.2006 – 9 A 471/06.A -; Hessischer VGH, Urteil vom 10.02.2005 – 8 UE 185/02.A -; Bayerischer VGH, Urteil vom 10.05.2005 – 23 B 05.30217 -; a.A. VG Köln, Urteil vom 10.06.2005 – 18 K 4074/04.A -, Asylmagazin 2005, 43.

Dass darüber hinaus für einen Widerruf die Verhältnisse im Herkunftsland stabil sein müssen, ergibt sich auch nicht aus der Richtlinie 2004/83/EG (sog. Qualifikationsrichtlinie), von deren unmittelbarer Anwendbarkeit das Gericht mangels einer fristgemäßen Umsetzung in das nationale Recht ausgeht. Inhaltlich führt die europäische Richtlinie zu keiner anderen Regelung als der in der GFK enthaltenen und daher zu keinem für die Klägerin günstigeren Auslegungsergebnis der Widerrufsvorschrift.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 15.02.2006 – 1 B 120/05 -; OVG Saarlouis, Urteil vom 29.09.2006 – 3 R 6.06 -; a.A. VG Köln, Urteil vom 21.09.2005 - 18 K 3217/04.A -.

Die Vorschrift ist auch anwendbar, wenn die Asylanerkennung oder die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG von Anfang an rechtswidrig war.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 25.08.2004 – 1 C 22.03 –, NVwZ 2005, 89.

Die Voraussetzungen für einen Widerruf der Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG im Irak nicht mehr vorliegen, sind erfüllt.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 25.08.2004, a.a.O.; OVG Saarlouis, Urteil vom 29.09.2006 – 3 R 6.06 –; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 11.08.2006 – 10 A 10783/05.OVG –; VG Regensburg, Urteil vom 29.11.2004 – RO 3 K 04.30417 –.

Den Feststellungen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich der Klägerin lag die Erwägung zu Grunde, dass ihr auf Grund der Asylantragstellung und der illegalen Ausreise eine politische Verfolgung durch die damalige irakische Regierung drohte. Diese Gründe sind mit den veränderten politischen Gegebenheiten seit dem unumkehrbaren Sturz des Regimes Saddam Husseins entfallen. So ist zum einen derzeit und für die nächste Zukunft eine politische Verfolgung im Irak durch den Staat bzw. Parteien oder Organisationen, die den Staat beherrschen, bereits wegen Fehlens einer irakischen Staatsgewalt im Gesamtstaat oder in Teilbereichen ausgeschlossen und zum anderen die Gefahr der Wiederholung einer unter dem Regime Saddam Husseins erlittenen oder bei der Ausreise unmittelbar drohenden Verfolgung auf Grund von Verhaltensweisen, die als Infragestellen des Machtanspruchs des Regimes gewertet wurden oder werden konnten, auch für den Fall des Wiedererstehens irakischer Staatsgewalt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 04.04.2006 – 9 A 3590/05.A –; Beschluss vom 31.05.2005 – 9 A 1738/05.A – m.w.N.; OVG NRW Beschluss vom 30.11.2004 – 9 A 776/02.A –; OVG Lüneburg, Urteil vom 13.02.2006 – 9 LB 75/03 –; BayVGH, Urteil vom 13.11.2003 – 15 B 02.31751 –.

Der Klägerin droht auch nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG liegen nicht vor. Die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG setzt voraus, dass dem Ausländer

in Anknüpfung an asylrelevante Merkmale in dem Staat eine Gefahr droht. Nach § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG kann die Verfolgung ausgehen von a) dem Staat, b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, oder c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist, oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Das bisherige Regime Saddam Husseins hat seine politische und militärische Herrschaft über den Irak durch die am 20.03.2003 begonnene Militäraktion unter Führung der USA verloren. Dies gilt spätestens seit der Verhaftung Saddam Husseins durch amerikanische Truppen am 13.12.2003.

Vgl. Berichte des AA vom 06.11.2003, 07.05.2004 und 002.11.2004; im Ergebnis ebenso: OVG NRW, Urteil vom 04.04.2006 – 9 A 3690/05.A -; Beschluss vom 28.10.2003 – 9 A 2420/02.A -; Beschluss vom 06.07.2004 – 9 A 1406/02.A -.

Eine tatsächlich souveräne neue Regierung oder sonstige irakische Herrschaftsmacht hat das bisherige Regime nicht ersetzt. Der am 13.07.2003 seitens der US-amerikanischen Zivilverwaltung aus 25 Personen gebildete provisorische Regierungsrat und die von ihm gewählte Übergangsregierung haben sich durch Beschluss vom 01.06.2004 selbst aufgelöst. Die Übergabe einer zumindest in Teilen souveränen Regierungsgewalt an eine unter Vermittlung der UN zu Stande gekommene neue Regierung, die sich am 01.06.2004 konstituierte und die bisherigen Herrschaftsstrukturen ablöste, ist am 28.06.2004 vollzogen worden. Die am 30.01.2005 erstmals durchgeführten demokratischen Wahlen haben zu einer Legitimierung der irakischen Regierung geführt. Auch hat am 15.10.2005 die irakische Bevölkerung in einem Referendum die neue irakische Verfassung angenommen. Am 15.12.2005 haben Wahlen zum Parlament stattgefunden. Im Mai 2006 wurde eine neue Regierung durch das irakische Parlament bestätigt. Insgesamt spiegelt das vollständige Kabinett mit 20 Schiiten, 8 Kurden, 8 Sunniten und 4 Säkularen den

ethnisch-konfessionellen Proporz des Irak wieder. Der Kurde Talabani wurde am 22.4.2006 erneut zum Staatspräsidenten gewählt. Gleichzeitig sind jedoch die (früheren) Besatzungstruppen verstärkt worden. Sie werden voraussichtlich noch für längere Zeit im Irak bleiben, um die Sicherheit im Irak zu Gewähr leisten. Die multinationalen Streitkräfte bleiben daher bis auf Weiteres die wesentliche Sicherheits- und Ordnungskraft im Irak.

Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 11.01.2007.

Selbst wenn man die gebildete Regierung als eine irakische Herrschaftsmacht ansehen sollte, so ist ein asylrechtserheblicher Übergriff staatlicher oder dem irakischen Staat zurechenbarer Kräfte nicht beachtlich wahrscheinlich. Hierfür gibt es keine Anhaltspunkte.

Vgl. Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 24.11.2005; so auch OVG NRW, Urteil vom 04.04.2006 – 9 A 3590/05.A -.

Der Klägerin droht bei einer Rückkehr in den Irak auch nicht wegen ihrer Religionszugehörigkeit derzeit und auf absehbare Zeit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung. Religiöse oder religiös motivierte Verfolgung ist dabei auch eine Verfolgungshandlung im Sinne von Art. 9 Abs. 1, 10 Abs. 1 b) der Richtlinie 2004/83/EG des Rats vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (sog. Qualifikationsrichtlinie). Nach Art. 10 Abs. 1 b) dieser Richtlinie berücksichtigen die Mitgliedstaaten bei der Prüfung der Verfolgungsgründe, dass der Begriff der Religion u.a. die Teilnahme bzw. die Nichtteilnahme an religiösen Richten um privaten und öffentlichen Bereich umfasst. Mit diesem Inhalt wird der Schutz vor Verfolgung auf solche Maßnahmen ausgedehnt, die an die öffentliche Glaubensbetätigung anknüpfen.

Auch unter Berücksichtigung der Qualifikationsrichtlinie ist eine Verfolgung der Klägerin auf Grund ihrer yezidischen Religionszugehörigkeit nicht anzunehmen. Die Zahl der bekannt gewordenen Übergriffe auf Yeziden auf Grund ihrer Religion und unabhängig von ihrem Geschlecht reicht im Verhältnis zur Bevölkerungszahl (zwischen 200.000 und 600.000) nicht aus, um an Stelle einer erhöhten Gefährdung von einer generellen, nichtstaatlichen Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 S. 4 c) AufenthG auszugehen. Auch angesichts der allgemein unsicheren Lage im Irak kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine unterschiedslose und für alle Siedlungsgebiete der Yeziden gleich bleibende Verfolgungsgefahr eines jeden Yeziden auf Grund seiner Zugehörigkeit zu diese Religion besteht.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 01.04.2005 – 9 A 1121/05.A -; OVG Saarlouis, Beschluss vom 28.02.2007 – 3 Q 105/06 -; VG Göttingen, Urteil vom 11.01.2005 – 2 A 145/04 -; VG Augsburg, Urteil vom 31.03.2006 – Au 5 K 05.30495 -; VG Oldenburg, Urteil vom 16.11.2005 - 3 A 25213/05 -; Auswärtiges Amt, Berichte über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 24.11.2005 und vom 10.06.2005; für sonstige religiöse Minderheiten Bayerischer VGH, Urteil vom 10.05.2005 - 23 B 05.30217 -.

Bei der aktuellen Medienpräsenz im Irak wäre aber davon auszugehen, dass eine Häufung derartig gezielter Anschläge nicht verborgen bleiben würde.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den gewaltsamen Auseinandersetzungen vom 15.02.2007 in Sheikhan. Auch dieser Vorfall reicht angesichts der Bevölkerungszahl der Yeziden nicht aus, um die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Gruppenverfolgung annehmen zu können. Im Übrigen ist dieser Konfliktfall – wenngleich vielleicht relativ spät – durch Sicherheitskräfte beendet worden.

Vgl. Interview mit Dr. Dakhil Said Khidir vom März 2007, eine Veröffentlichung der Gesellschaft für bedrohte Völker unter www.qfbv.de.

Aber auch wenn von einer Verfolgung der Yeziden im Süd- und Zentralirak ausgegangen würde, besteht hier für die Klägerin, die noch Verwandte im Irak hat,

zur Überzeugung des Gerichts eine inländische Fluchtalternative im Nordirak. Insbesondere die Yeziden genießen im Norden des Landes den Schutz der ethnisch und sprachlich verwandten Kurden.

Vgl. insbesondere zur Erreichbarkeit: VG Oldenburg, Urteil vom 12.12.2006 – 3 A 3740/06 – m.w.N.; Bericht des Auswärtigen Amtes vom 10.06.2005 und vom 02.11.2004; Stellungnahme von Hajo Savelsberg vom 02.11.2004 für das Verwaltungsgericht Regensburg.

Die Verfolgungswahrscheinlichkeit ist im Falle der Klägerin auch nicht aus individuellen Gründen erhöht. Individuelle Verfolgungsgründe sind von ihr nicht vorgetragen worden oder sonst ersichtlich.

Vgl. hierzu OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 01.02.2006 - 2 L 321/02 -.

Auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe i.S.v. § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG, auf die sich die Klägerin berufen könnte, sind ebenfalls nicht gegeben.

Schließlich bedarf es keiner Entscheidung, ob die Jahresfrist nach §§ 49 Abs. 2, 48 Abs. 4 VwVfG bei Widerrufsentscheidungen gem. § 73 Abs. 1 AsylVfG zu beachten ist. Die Frist des § 48 Abs. 4 Satz 1 VwVfG beginnt frühestens, wenn die Behörde vollständige Kenntnis des für die Entscheidung über den Widerruf erheblichen Sachverhalts hat. Dient eine Anhörung des Betroffenen der Ermittlung weiterer entscheidungserheblicher Tatsachen, beginnt die Frist erst danach zu laufen.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 01.11.2005 – 1 C 21.04 – und vom 08.05.2003 – 1 C 15.02 -, BVerwGE 118, 174.

Gemäß § 73 Abs. 4 Satz 2 AsylVfG ist eine Anhörung des Betroffenen zwingend vorgeschrieben. Die ggf. geltende Jahresfrist hätte deshalb frühestens mit der Anhörung der Klägerin begonnen

vgl. OVG NRW, Beschluss vom 21.10.2004 – 13 A 4255/04.A -,

die hier weniger als ein Jahr vor dem Widerruf erfolgt ist.

II. Die Klägerin hat des Weiteren auch keinen Anspruch auf die Feststellung, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen. Von einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der Klägerin im Sinne des der Sache nach allein in Betracht kommenden § 60 Abs. 7 AufenthG kann nicht ausgegangen werden. Hierfür genügt nämlich nicht die bloße Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in Leib, Leben oder Freiheit zu werden. Vielmehr ist der Begriff der konkreten Gefahr i.S.d. Vorschrift im Ansatz kein anderer als der des im asylrechtlichen Prognosemaßstab angelegte der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“. Dabei muss allerdings das Element der Konkretheit einer Gefahr für diesen Ausländer das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation aufweisen, die außerdem landesweit gegeben sein muss. Eine allen Bürgern drohende, insofern allgemeine Gefahr, ist nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG i.V.m. § 60a AufenthG insoweit grundsätzlich nicht zu berücksichtigen.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 27.07.2004; zur früheren wortgleichen Regelung in § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG i.V.m. § 54 AuslG: BVerwG, Urteil vom 17.10.1995 – 9 C 9.95 –, BVerwGE 99, 324.

Weder die weiterhin angespannte Sicherheitslage, die durch andauernde kriegerische Auseinandersetzungen und tägliche Terroranschläge gekennzeichnet ist, noch Versorgungsengpässe – sei es bei der noch immer durchgeführten Verteilung von Nahrungsmitteln durch das irakische Handelsministerium, sei es wegen schlechter Stromversorgung, kritischer Wasserversorgung oder mit Blick auf die angespannte medizinische Versorgungslage –, begründen ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Vgl. dazu Berichte des Auswärtigen Amtes vom 06.11.2003, 07.05.2004, 02.11.2004 und vom 10.06.2005; UNHCR, Gutachten vom 28.01.2005 zur humanitären Lage und Gesundheitsversorgung.

Die damit im Zusammenhang stehenden Gefahren betreffen die Bevölkerung des Iraks in ihrer Gesamtheit. Sie können demgemäß grundsätzlich nur bei einer Entscheidung der obersten Landesbehörde nach § 60 a Abs. 1 AufenthG berücksichtigt werden (vgl. die sog. Sperrklausel nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG).

Daraus ergibt sich jedoch nichts für eine individuelle, über die allgemeine Bedrohungslage hinausgehende Gefährdung der Klägerin. Sie besteht namentlich auch nicht auf Grund ihrer yezidischen Religionszugehörigkeit.

Da nach alledem nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Klägerin individuell gesteigerten Gefährdungen bei einer Rückkehr in den Irak ausgesetzt wäre, ist ihr Verpflichtungsbegehren allein anhand der allgemeinen Sicherheitslage im Irak zu beurteilen. Solche allgemeinen Gefahren wären im Rahmen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG aber nur dann berücksichtigungsfähig, wenn die Sicherheitslage als so zugespitzt betrachtet werden müsste, dass jede Abschiebung den Rückkehrer gleichsam sehenden Auges dem Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde. Nur in diesem Fall wäre aus verfassungsrechtlichen Gründen bei der Entscheidung über das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses auch eine allgemeine Gefährdungslage zu berücksichtigen. Dies kann insbesondere in Bürgerkriegsregionen der Fall sein.

Vgl. zu § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG: BVerwG, Urteil vom 12.07.2001 – 1 C 2.01 –, DVBl. 2001, 1531 m.w.N.; OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 16.02.2004 – 8 A 10334/04 –; OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 30.10.2003 – 1 LB 39/03 –; Bayerischer VGH, Urteil vom 13.11.2003 - 15 B 02.31751 -.

Eine bürgerkriegsähnliche Bedrohungssituation ist im Irak im Übrigen derzeit aber zumindest landesweit nicht festzustellen. Dies folgt aus den vom Gericht berücksichtigten Lageanalysen des Auswärtigen Amtes und des Deutschen Orientinstitutes (DOI), und ergibt sich zudem auch nicht aus den Stellungnahmen des UNHCR.

Vgl. etwa Bericht des Auswärtigen Amtes vom Mai 2005 und vom 06.11.2003; Gutachten des DOI vom 01.10.2003, erstattet für den I. Senat

des Schleswig-Holsteinischen OVG; Gutachten des DOI vom 27.10.2003, erstattet für das VG Regensburg; Gutachten des DOI vom 02.02.2004, erstattet für das VG Münster; Stellungnahme des UNHCR zur Rückkehrgefährdung irakischer Schutzsuchender von August 2004.

Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass sich Anschläge und Übergriffe vornehmlich auf den Zentralirak konzentrieren und ihr wesentliches Ziel Mitglieder der internationalen Truppe, Ausländer sowie irakisches Sicherheitspersonal, das mit ihnen zusammenarbeitet, sind. Hohe Opferzahlen unter Unbeteiligten werden dabei jedoch zumindest billigend in Kauf genommen. Dagegen ist die Situation im Süd- und Nordirak vergleichsweise ruhig, insbesondere die kurdischen Gebiete des Nordens sind von den Kriegsfolgen bisher weitgehend unberührt geblieben. Eine bürgerkriegsähnliche Bedrohungslage besteht insoweit jedenfalls nicht, sodass der Klägerin eine Rückkehr in diesen Teil des Landes zugemutet werden kann.

Die allgemeine Einschätzung des erkennenden Gerichts entspricht auch der Rechtsprechung zur Sicherheitslage im Nachkriegsirak.

Vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16.09.2004 – A 2 S 471/02 –; OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 26.02.2004 – 8 A 10334/04 – mit umfangreichem Nachweis der Rechtsprechung; OVG NRW, Beschluss vom 06.07.2004 – 9 A 1406/02.A –; OVG Schleswig, Beschlüsse vom 30.10.2003 – 1 LB 39/03 – und vom 03.03.2005 – 1 LB 255/01 –; VGH München, Beschluss vom 04.11.2003 – 13 a ZB 03.31110 –; Beschluss vom 13.11.2003 – 15 B 02.31751 –; VG Ansbach, Beschluss vom 16.12.2003 – AN 3 S 03.31946 –; VG Aachen, Urteile vom 22.01.2004 – 4 K 1847/01 – und vom 24.02.2005 – 4 K 2206/02.A –; VG Göttingen, Beschluss vom 03.02.2004 – 2 B 35/04 –.

Das Gericht verkennt dabei nicht, dass die Sicherheitslage im Irak nach wie vor sehr gespannt ist und die nahezu täglich stattfindenden bewaffneten Angriffe zu einer erheblichen Gefährdung der Zivilbevölkerung führen. Derartige Gewaltaktionen sind jedoch – falls sie überhaupt politisch genannt werden können – lokal begrenzte Ereignisse, die die Klägerin nicht konkret und mit hoher Wahrscheinlichkeit, sondern

quasi „blind“ trafen. Dies vermag ein aus den Grundrechten abgeleitetes Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG jedoch nicht zu begründen.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen kann auch im Hinblick auf die Versorgungslage nicht von einer existenziellen Gefährdung einzelner Rückkehrer ausgegangen werden. Wie dargestellt, führt das irakische Handelsministerium noch immer die Verteilung von Nahrungsmitteln durch.

Vgl. Gutachten des DOI vom 01.10.2003, erstattet für das OVG Schleswig; Berichte des Auswärtigen Amtes vom 10.06.2005 und vom 06.11.2003 und 02.11.2004; Stellungnahme des UNHCR zur Rückkehrgefährdung irakischer Schutzsuchender von November 2003 und August 2004.

Unabhängig davon scheidet die Feststellung von Abschiebungsverboten auch wegen eines bestehenden anderweitigen Schutzes vor Abschiebung aus. Dies ist nicht nur beim Vorliegen eines Erlasses nach § 60a AufenthG der Fall, sondern auch bei jeder anderen bestehenden Erlasslage, die eine vergleichbare Sicherheit vor einer Abschiebung bietet.

Vgl. dazu insbesondere BVerwG, Urteil vom 12.07.2001 – 1 C 2.01 –; BVerwGE 114, 379; Beschluss vom 10.09.2002 – 1 B 26.02 –; OVG NRW, Beschluss vom 27.07.2004 – 9 A 3288/02.A -.

Hierzu zählt insbesondere ein faktischer Abschiebestopp, der für den Irak auf Grund der Beschlusslage der Innenministerkonferenz vom 15.05.2003 (zuletzt bestätigt durch den Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren vom 05.05.2006 – eingeschränkt für straffällig gewordene irakische Staatsangehörige durch Beschluss vom 16./17.11.2006) besteht. Eine Änderung dieser Beschlusslage ist derzeit auch nicht absehbar.

Auf der Grundlage der vorangegangenen Ausführungen zu § 60 Abs. 7 AufenthG kann sich die Klägerin auch nicht auf die in Art. 15 c) der Qualifikationsrichtlinie geregelten Voraussetzungen für die Gewährung subsidiären Schutzes berufen, der mangels

eines entsprechenden Antrags der Klägerin bisher schon nicht Gegenstand einer Entscheidung des Bundesamtes gewesen ist. Danach ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Die hierfür erforderliche Konfliktsituation von gewisser Dauer und Intensität, die mit einer Bürgerkriegssituation vergleichbar sein müsste

vgl. Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zur Anwendung der Richtlinie 2004/8/EG vom 13.10.2006,

liegt - wie bereits zu § 60 Abs. 7 AufenthG ausgeführt wurde - nicht vor. Außerdem ist die Klägerin auf Grund der genannten Erlasslage bereits hinreichend vor einer Rückführung in den Irak geschützt.

Vgl. hierzu BVerwG, Beschluss vom 18.12.2006 – 1 B 53.06 -; Bay. VGH, Urteil vom 20.12.2006 – 13a B 06.30703 -; OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 22.12.2006 – 1 LA 125/06 -; Hollmann, Asylfolgeantrag auf Grund der Qualifikationsrichtlinie, Asylmagazin 11/2006, S. 4 ff.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b Abs. 1 AsylVfG. Die Entscheidungen zur vorläufigen Vollstreckbarkeit und zur Abwendungsbefugnis beruhen auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils kann bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG - vom 23.11.2005 (GV. NRW. S. 926) beantragt werden, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster die Berufung zulässt. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Zulassungsgründe im Sinne des § 78 Abs. 3 Asylverfahrensgesetz darlegen.